

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891**

344 (16.12.1891)

# Beilage zu Nr. 344 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 16. Dezember 1891.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. Dez. 3. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß aus der Beilage Nr. 343.)  
Ministerialrath Heß: Zu dem Abänderungsvorschlag der Kommission sei nichts zu bemerken, nur müsse sich Redner zur Vermeidung von Mißverständnissen mit Bezug auf eine Stelle des gedruckten Kommissionsberichts einige Worte erlauben. Auf Seite 8 des Berichtes sei bemerkt, „es hänge die Bestimmung (§ 10b.) zusammen mit jener des § 4 des Entwurfs. Die Absicht sei, jene Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, dem Drittschuldner, welcher etwa an einen unberechtigten Empfänger Zahlung leiste, den Einwand zu benehmen, daß er bona fide bezahlt habe, und ferner die Faustpfandbestellung an einer hypothekarischen Forderung durch Vormerkung zum Unterpandbuche offenkundig zu machen.“ Bis hierher sei zu Erinnerungen kein Anlaß gegeben. Dann aber fahre der Bericht fort, „es werde noch auf § 15 des Reichseinführungsgesetzes zur Konkursordnung hingewiesen, welcher in Ziffer 1 und 3 zur Rechtsbeständigkeit der Faustpfandbestellung an Forderungen die Benachrichtigung des Drittschuldners von der Verpfändung, sowie den Eintrag in das Hypothekenbuche verlange.“ Dieser letztere Passus könne zu Mißverständnissen Anlaß geben und müsse daher mit einigen Worten klar gestellt werden. Das Einführungsgesetz zur Konkursordnung enthalte in den §§ 15 und 16 allgemeine Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der Konkursordnung als bestehend anerkannt werden, § 17 dagegen statuiere die Ausnahmen, in welchen Erleichterungen geschaffen werden können, und bestimme in Ziffer 1, daß der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe, den Inhabern der von Gemeinden u. a. ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher Wertpapiere ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch zu gewähren, daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen werde. Gerade von diesem Vorbehalte werde in dem vorliegenden Gesetzentwurfe Gebrauch gemacht und es können demnach die §§ 15 und 16 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung nicht zur Anwendung kommen. Die §§ 15, 16 und 17 dieses Gesetzes handeln übrigens nur von der Konstitution des Faustpfandrechtes, nicht aber auch von dem, was zu geschehen habe, um die bona fides des an einen unberechtigten Empfänger zahlenden Schuldners auszuschließen. Der Hinweis auf § 15 des vorgenannten Gesetzes sei nicht unbedeutend, weil er unter Umständen zu dem Mißverständnis führe, die Erfüllung der dort vorgeschriebenen Förmlichkeiten sei notwendig, um die bona fides des an einen unberechtigten Empfänger zahlenden Schuldners auszuschließen, was nicht richtig sei.

Die hierauf ergehende Anfrage des Präsidenten, ob diese Bemerkung nur zur Erläuterung dienen solle, wird von dem Redner bejaht.

§ 10 wird hierauf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zu § 11 führte der Berichterstatter aus, daß derselbe in Gemäßheit der zu § 10 getroffenen Aenderung mit den Worten zu schließen habe: „ihm zum Gewahrsam übergeben wird.“ Ferner habe die Kommission in Zeile 2, zwischen den Worten „andere“ und „Forderung“, die Einschaltung der Worte „den Genehmigungsbedingungen entsprechend“ nach dem Sinne des ganzen Gesetzes als angemessen erachtet.

Auch dieser Paragraph wird in der vorgeschlagenen, § 12 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu § 13 bemerkt der Berichterstatter, die Kommission sei mit der Regierungsbegründung einverstanden, halte jedoch die Fassung des Entwurfs für zu weitgehend, indem dieselbe auch solche Schuldverschreibungen auf den Inhaber unter sich begreifen würde, welche ohne erforderliche Staatsgenehmigung ausgestellt worden seien; die Kommission sei deshalb zu der von ihr vorgeschlagenen Fassung gelangt.

Nachdem § 13 in der abgeänderten, § 14 in der ursprünglichen Fassung angenommen waren, wird in namentlicher Abstimmung der Gesetzentwurf mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung berichtet namens der Budgetkommission Herr Ernst August v. Göler über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1888 und 1889 (II. Beilageheft) und führte aus: Durch die Art, wie die Budgetkommission diesmal Bericht erstattet, breche sie mit einem alten Brauche; bisher sei über jede Abtheilung besonderer Bericht erstattet worden. Dabei sei man in der Regel auf das ganze Zahlenmaterial eingegangen, so daß oft die wichtigsten Punkte für den Leser bzw. Hörer zurückgetreten seien. Dieser unnötige Ballast sei diesmal über Bord geworfen und nur die wichtigsten Punkte, deren Besprechung von Bedeutung sei, seien berücksichtigt worden. Es könne dies um so mehr unbedeutend geschehen, als ja die Oberrechnungskammer die Nachweise geprüft habe und jedem Mitglied freistehe, einzelne Punkte zur Sprache zu bringen. In dem gedruckten Kommissionsberichte habe sich auf Seite 2 Zeile 5 ein

Fehler eingeschlichen, es müsse heißen: „Stat schloß um 1 587 763 M. günstiger ab.“ Wenn in dem Berichte gesagt sei, zu den Rechnungsnachweisungen der ausgetretenen Verwaltungszweige sei nichts zu bemerken, so habe dies seine Richtigkeit, insofern es sich auf die Zahlen beziehe. Es sei bei Besprechung der Denkschrift der Oberrechnungskammer darauf zurückzukommen. Die Kommission habe bei Abfassung des Berichtes nicht gewußt, ob derselbe so bald gedruckt werden könne, um nach der Geschäftsordnung rechtzeitig den Mitgliedern des Hohen Hauses zugestellt werden zu können, sie habe deshalb am Schlusse ihres Antrags Berathung in abgekürzter Form in Vorschlag bringen müssen. Dieser Theil des Antrags komme nunmehr, nachdem gelungen sei, den Bericht rechtzeitig im Druck fertig zu stellen, in Wegfall.

Bezüglich der Form der folgenden Berathung wünscht Redner, es möge jede Abtheilung des II. Beilageheftes einzeln zur Diskussion aufgerufen werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Zu Abtheilung I, Staatsministerium, wird von keiner Seite das Wort ergriffen.

Abtheilung II, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Geh. Rath v. Holtz: Es sei nicht das erstemal, daß in dem Bericht der Budgetkommission der Grundstock der Universität Freiburg Erwähnung finde und die Frage auftauche, ob es möglich sei, gegen die Ansicht der Zweiten Kammer, daß den Ständen gegenüber der Regierung eine Kontrolle über die Verwendung dieses Grundstocks zustehe, bestimmte gesetzliche Vorschriften anzuführen. Dies könne auch dahin gestellt bleiben, thätächlich müsse der Staat beim Verbrauch des Grundstocks für den Ausfall aufkommen. Dieses tatsächliche Verhältniß sei entscheidend, nicht die formale Frage, was ja auch seitens der Regierung nicht in Abrede gestellt werde, vielmehr in dem anderen Hause anerkannt worden sei.

Der Anlaß für Redner, zu dieser Abtheilung das Wort zu ergreifen, sei ein anderer. Es sei in vieler Beziehung der Mühe werth, einen Rückblick zu werfen auf die Entwicklung des Grundstocks und der Universität Freiburg im Allgemeinen während der letzten 2 Jahrzehnte. Die Geschichte der Universität Freiburg sei höchst eigenartig. Der größte Moment im historischen Leben unseres deutschen Volkes habe auch für Freiburg Gefahren und kritische Tage gebracht. Der Zug Bourbaki's habe im Jahre 1870 in Freiburg die schwersten Sorgen hervorgerufen. Zeugniß sei das nach glücklich abgewandeter Gefahr von der Stadt und umliegenden Landschaft errichtete Siegesdenkmal. Allein auch der Sieg habe neue Sorgen für Freiburg und seine Hochschule gebracht. Das studentische Kontingent, das früher die Schweiz gefüllt, sei vollständig verschwunden und die Universität Straßburg in dem neugewonnenen Elsaß, deren Ausstattung mit mächtigen Mitteln von dem Schwunge des nationalen Lebens zeugte, habe eine schwere Konkurrenz für Freiburg bedeutet. Damals sei die Frage aufgetaucht, ob es gelingen werde, im äußersten südwestlichen Winkel Deutschlands gegenüber den Schweizer Universitäten und den stärkeren deutschen Hochschulen, insbesondere Heidelberg und Tübingen, der Universität Freiburg das Leben zu fristen. Gerade die denkendsten, mit den Verhältnissen vertrautesten Männer hätten damals den kritischen Zeitpunkt gekommen geglaubt. Charakteristisch für die damalige Stimmung sei es, daß man sich erzählt habe, in Regierungskreisen sei die Frage ernstlich erwogen worden, ob die Universität Freiburg nicht fallen zu lassen sei; die Entscheidung sei verneinend ausgefallen dank einer persönlichen Willensäußerung unseres allergnädigsten Großherzogs, der nicht gewollt habe, daß unter seiner Regierung die Universität gestrichelt werde. Redner sei nicht in der Lage, zu wissen, ob das Gerücht wahr sei, allein die angelegliche Aeußerung des Großherzogs habe einen hohen Grad innerer Wahrscheinlichkeit. Er habe dies nur angeführt zur Charakterisirung der damaligen Stimmung in Freiburg. Eines der ältesten und verdientesten Mitglieder der Universität Freiburg habe damals einen Schritt unternommen, der in seiner tieferen Bedeutung nicht zu unterschätzen sei. Geh. Rath Dr. Alexander Eckert sei in einer anonymen Schrift für die Universität eingetreten. Der Grundgedanke der anspruchslosen Broschüre, die als eine That bezeichnet werden müsse, sei: selbst ist der Mann. Die Anregung sei dem Verfasser aus dem akademischen Leben in Basel gekommen, wo er einst ähnliche Verhältnisse kennen gelernt hätte, die abgewendet worden seien durch die opferfreudige Thätigkeit der Basler Bürgerchaft, welche mit der That für ihre Hochschule eingetreten sei und sie nicht nur gerettet, sondern zu höherer Blüthe geführt habe. Eckert frage in jener Broschüre, ob wir nicht dasselbe thun könnten und müßten. Dies Wort habe eine bleibende Frucht getragen. Das Bedeusamste sei die Anregung des Gedankens, daß das Gemeinwesen an sich mit einzutreten habe für die Hochschule. Es sei überhaupt ein schwacher Punkt im Leben unseres Volkes, daß man immer nur an den Staat denke und sich an ihn halte und, wenn seine Hilfe versage, mit bedauerndem Achselzucken alles gehen lasse, wie es wolle. Das sei nicht die Art anderer Völker. Zu voller Kraftentfaltung komme ein Volk nur bei zielbewußtem Zusammenwirken aller organisirten Gewalten und freier

Initiative aus Volkskreisen. Darum seien uns andere Nationen voraus. Er wolle nicht von Schweizern, Engländern und Amerikanern reden, die durch andere Institutionen vielfach gezwungen seien, selbst Hand anzulegen, sondern er denke mit Bezug auf die Universitätsfrage an Frankreich. Vor einigen Monaten sei ein interessanter Bericht durch die Presse gegangen, wonach 2/3 der Kosten für die französischen Hochschulen von Communen aufgebracht werden. Auch wir müßten in gleicher Weise Hand anlegen, nicht nur einzelne reiche Private, sondern auch die Communen, die den wirtschaftlichen Vortheil von den Universitäten hätten, müßten eingreifen. Die Schrift Eckerts habe einen frischen Zug in Kollegen und Bürgerchaft gebracht, indem sie mahnte, die Köpfe hoch zu halten und das Vertrauen nicht zu verlieren, daß die Universität trotz Straßburgs zu halten sei, ja gerade wegen der Konkurrenz vorwärts gehen müsse. Eckert habe nicht nur mit Geist, sondern mit patriotischem Gemüth das Richtige erkannt. Der allgemeine Aufschwung der Nation sei auch Freiburg zu gute gekommen, es sei erst wieder neu entdeckt worden und eine Zeit überraschenden Aufschwungs eingetreten. Um diesen zu ermöglichen, habe es des umfichtigsten Eingreifens der Regierung bedurft. Die Aufgabe sei nicht leicht gewesen, denn es habe an allem gefehlt, alles habe neu aufgebaut werden müssen. Hand in Hand mit der Regierung hätten die Stände die erforderlichen Mittel bewilligt, aber bei der hohen Fluth der Aufgaben wäre es nicht möglich gewesen, alles zu rechter Zeit zu leisten, wenn nicht das eigene Vermögen der Universität, der Grundstock, vorhanden gewesen wäre. Die Regierung habe in hohem Maße das erste Requirat gezeigt, Initiative aufgebaut auf dem Muthe der sittlichen Verantwortung. Sie habe bewiesen, daß sie auf der Höhe ihrer Aufgabe stehe, und stets hätten die Stände den Handlungen derselben ihre Sanktion erteilt. Der Grundstock allerdings sei kleiner und kleiner, aber nicht verwirrhacht worden. Was bisher tott gelegen habe, sei lebendig geworden. Wenn die Universität auch nicht luxuriös ausgestattet sei, so sei sie doch konkurrenzfähig und der Regierung könne das Zeugniß ausgestellt werden, daß sie nicht nur gerechtfertigt dastehe, sondern sich um das Geistesleben des Volkes verdient gemacht habe. Nunmehr sei die Universität in eine neue Phase eingetreten und im Allgemeinen sei es nicht mehr richtig, wegen kleinerer Bedürfnisse den Grundstock weiter zu verbrauchen. Der Besitz des Grundstocks sei ein Segen für die Universität gewesen, wenn er dies aber auch in Zukunft bleiben solle, so dränge sich die Frage auf, ob nicht in der Form eine Wandlung anzustreben sei. Ein großer Theil des Grundstocks bestehe aus liegenden Gütern, zu deren Bewirthschaftung eine Korporation nicht geeignet sei und die z. Bt. an und für sich keinen guten Ertrag lieferten. Ueber die Frage der Veräußerung des Grundbesitzes seien zwar die Meinungen innerhalb des Kollegiums der Universität getheilt und Redner wisse nicht, ob er die Majorität vertrete. Allein er wolle doch in Anregung bringen, ob nicht die Domainverwaltung den ländlichen Grundbesitz der Universität übernehmen könne. Es wäre dies für die Universität eine große Erleichterung und auch ein Vortheil, wenn bei später heranretenden wichtigen Fragen ein verfügbares Kapital vorhanden sei. Die Frage sei schwierig, er möchte ihre Prüfung der Großh. Regierung empfehlen und würde es für die beste Lösung halten, wenn der ländliche Grundbesitz von der Domainverwaltung übernommen würde.

Geh. Rath Dr. Hoff dankt dem Herrn Vorredner für seine interessanten Ausführungen. Er wolle nur an die Frage der Indemnität für die in der Verwendung von Mitteln des Grundstocks der Universität Freiburg liegenden Staatsüberschreitungen einige Bemerkungen knüpfen.

Es sei ihm nicht bekannt, daß in der von dem Herrn Vorredner geschilderten kritischen Zeit im Schoße der Großh. Regierung ernstliche Erörterungen über die Aufhebung der Universität Freiburg stattgefunden hätten, obgleich er schon damals Referent für diese Angelegenheiten gewesen sei. Er könne daher auch nicht feststellen, ob Seine Königliche Hoheit der Großherzog damals die von dem Herrn Vorredner erwähnte Aeußerung gethan habe. Das aber könne er ganz bestimmt behaupten, daß, wenn eine solche Gefahr für die Universität Freiburg dagewesen sein würde, dann sicher eine ähnliche Aeußerung unseres allergnädigsten Landesherrn erfolgt wäre und seine mächtige Hand uns die Hochschule erhalten hätte. Glücklicherweise seien wir über diese Schwierigkeiten hinaus. Niemand im Lande und keine Regierung werde je den Gedanken fassen, die Universität Freiburg aufzuheben. Dafür Sorge die hohe Blüthe der Universität und der einmüthige Wunsch des Landes, seine drei Hochschulen zu erhalten. Redner sei erfreut, daß in Ergänzung der bedeutenden Staatsbewilligungen das Grundstockvermögen es ermöglicht habe, in jener Uebergangszeit, in der sich Freiburg aus einer bescheidenen Hochschule zu einer großen deutschen Universität entwickelte, rechtzeitig alles Erforderliche zu thun, insbesondere die nöthigen Institute herzustellen. Es sei dankbar anzuerkennen, daß die Korporation jeweils bereitwillig die Mittel des Grundstocks zur Verfügung stellte und die Landstände zu den erforderlichen Aufwendungen ihre Zustimmung erteilten. Nur dadurch, daß Staat und Universität sich

gegenseitig ablösen, sei es gelungen, stets rechtzeitig das Erforderliche zu leisten.

Es sei eine ernste Frage, ob es nicht wünschenswert erscheine, die Form des Grundstücksvermögens, in der es z. Bt. der Universität zur Verfügung stehe, umzuwandeln, insbesondere sei auch früher schon die Frage erörtert worden, ob nicht der ländliche Grundbesitz, der, zumal bei der jetzigen Lage der Landwirtschaft, nicht sehr fruchtbringend sei, veräußert werden solle. Die Frage sei schwierig, müsse stets im Auge behalten und nach allen Richtungen erwogen werden. Redner gestatte sich auch auf die Frage einzugehen, ob überhaupt Grund vorlag, daß die Regierung seinerzeit in dem andern Hause die bestimmte Versicherung abgab, es sollten Bauten, wenn Grundstockmittel zu dem Aufwand für dieselben herangezogen würden und der entsprechende Zinsausfall im Budget wieder zur Anforderung komme, erst begonnen werden nach eingeholter Zustimmung der Stände. Es sei dies ein Akt der Loyalität gewesen, damit die Stände nicht in die Lage kämen, sich fertig gestellten Bauten gegenüber zu sehen und so gezwungenermaßen die Mittel zur Deckung des durch Verwendung von Grundstockvermögen herbeigeführten Zinsausfalles bewilligen zu müssen. Dies sei der Grund gewesen, weshalb die Regierung sich bereit erklärte, das erwähnte Verfahren einzuhalten und wenn es im einzelnen Fall ausnahmsweise nicht möglich sei, Indemnität nachträglich einzuholen. Dies sei vorkommendenfalls bisher jeweils geschehen. Ein derartiges Verfahren aber sei nach den Grundsätzen unseres jetzigen Statuts wohl auch notwendig. Der Regierung stehe es zwar frei, Organisationen zu schaffen, sie könne dieselben aber, soweit sie auf das Budget einwirkten, nur nach eingeholter Zustimmung der Stände durchführen.

Dieser Grundsatz unseres Statuts treffe dem Geiste nach wohl auch zu auf die mit Staatsgenehmigung erfolgende Verwendung von Grundstockvermögen von Korporationen, falls eine Rückwirkung auf das Staatsbudget zu erwarten sei, so daß jetzt etatmäßig der Regel nach auch für Bauten, bei welchen Grundstockvermögen zur Bestreitung des Aufwandes herangezogen werde, die vorherige Einholung der Zustimmung der Stände erforderlich sei. Dem Herrn Vorredner sei für die gegebenen Anregungen zu danken und es sei zu hoffen, daß das Grundstockvermögen der Universität Freiburg auch in Zukunft zur Blüte derselben beitrage.

Berichterstatter Frhr. v. Güler: Es sei richtig, daß s. Bt. die Frage ventilirt worden sei, ob nicht drei Hochschulen für das Land zu viel seien. Die Antwort sei gegeben worden, indem Regierung und Stände die Beiträge auf das Dreifache vermehren. Was das Land für Freiburg leiste, sei etwa 1 Million jährlich, also gerade so viel, wie der ganze Grundstock betrüge. Die Frage des Grundstocks sei deshalb für das Budget im Ganzen nicht sehr bedeutend. Immerhin habe der Grundstock für die Universität selbst hohen Werth, weil er einen Reservefond bilde. Redner habe deshalb nie freudig zugestimmt, wenn der Grundstock angegriffen worden sei, zumal er glaube, daß die Stände jeweils auch höhere Ausgaben bewilligt hätten, wenn dieselben im Voranschlag vorgelegen gewesen wären. Er bitte deshalb wiederholt, die Voranschläge recht gründlich zu machen und alle Bedürfnisse für längere Zeit zu berücksichtigen. Bei den Architekten, auch bei den Staatsarchitekten sei es Mode, die Voranschläge zu flüchtig aufzustellen und sie dann bedeutend zu überschreiten. Dem müsse entgegen getreten werden.

Was die Frage der Abtretung des ländlichen Grundbesitzes anlangt, so müsse dieselbe sehr genau geprüft werden. Redner glaube, es könne an sich nichts schaden, wenn die Universität etwas Grundbesitz habe, so daß die Herren Professoren erfahren könnten, wie häufig die Praxis mit der Theorie nicht stimme. Die Tendenz der Domänenverwaltung gehe dahin, die von ihr bewirtschafteten Güter möglichst mit Wald anzulegen, weil diese Art der Bewirtschaftung für sie die geeignetste sei. Die Regierung werde daher gründlich prüfen müssen, ob sich der ländliche Grundbesitz der Universität zur Uebernahme eigne. Redner freut sich, daß sonst Einwendungen gegen den Kommissionsbericht nicht gemacht wurden, und hält die seitens der Regierung dargelegte Auffassung des Statutes für durchaus richtig.

Zu den Abtheilungen III und IV wird von Niemand das Wort ergriffen und der Kommissionsantrag, die Rechnungsergebnisse der Hauptstaatsrechnung und der ausgegebenen Verwaltungszweige für die Jahre 1888 und 1889, wie sie sich im II. Beilageheft dargestellt finden, einstimmig angenommen.

Der Präsident theilt hierauf dem Hohen Hause den Einlauf eines Schreibens des Präsidiums der Zweiten Kammer mit, wonach der Gesetzentwurf betreffend die Vereinigung der Gemeinde Neidelsbach mit der Gemeinde Gubigheim von der Zweiten Kammer mit einer Abänderung angenommen worden ist. Die Sache wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Nach kurzer Besprechung über die Tagesordnung der nächsten Sitzung, welche auf Samstag den 19. d. M. festgesetzt wird, schließt der Präsident um 12 Uhr die Sitzung.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Dardet in Karlsruhe.

**Passendes Weihnachts-Geschenk.**  
Von der ersten Auflage des im vorigen Jahre erschienenen Prachtwerkes  
**Jensen: „Der Schwarzwald“**  
besitzen wir noch einige ganz neue gebundene Exemplare. Wir offeriren das Exemplar zu M. 15.— (Kadepreis M. 25.—).  
Karlsruhe. G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

**Grosser Weihnachts-Ausverkauf**  
der Pariser Corset-Fabrik,  
**Firma A. LUCAS,**  
Karlsruhe.  
Kaiserstrasse 161, Eingang Ritterstrasse.  
Grösstes Spezial-Geschäft  
der  
**Corset-Branche.**  
Anerkannt unübertroffene Façons.  
Auch dieses Jahr bietet dem verehrl. Publikum Gelegenheit, ein praktisches  
**Weihnachts-Geschenk**  
billig einkaufen zu können und kommen von heute an unter Herstellungspreis zum Verkauf:  
**500** Stück beste, dauerhafte Uhrfeder Corsets, gutschitzende neue Façons, früherer Preis M. 5.50, jetzt nur M. 3.50 das Stück.  
**900** Stück elegante, moderne Fischbein-Corsets in verschiedenen neuen Farben, alle Weiten, früherer Preis M. 6.—, jetzt nur M. 4.— das Stück.  
**700** Stück ganz vorzügliche Fischbein-Corsets aus besten Stoffen, in den elegantesten Façons gearbeitet, früherer Preis M. 8.—, jetzt nur M. 5.— das Stück.  
Auf sämtliche übrigen Qualitäten meines nach vielen Tausenden zählenden Lagers tritt wie alljährig von heute bis 25. Dezember eine bedeutende Preisermässigung ein. D. 92.1.  
Von obigen Sorten sind stets mehrere Hundert Stück an den Schaufenstern zur Ansicht aufgestellt.  
Schriftliche Aufträge werden prompt erledigt und genügt Angabe der Taillenweite über dem Kleid gemessen. Umtausch nach Weihnachten gestattet.  
NB. Das Geschäft ist Sonntags den ganzen Tag geöffnet.

**Passendes Weihnachts-Geschenk.**  
Die unterzeichnete Hofbuchdruckerei zu Baden verfügt noch über einen kleinen Rest des von ihr verlegten genealogisch-heraldischen Wappen-Buches:  
**Stammtafeln des Adels**  
des  
**Großherzogthums Baden**  
und gibt einzelne Exemplare zu bedeutend ermäßigtem Preise, soweit der vorhandene Vorrath reicht, ab. — Zu beziehen von  
**E. Kölblin, A. v. Hagen'sche Hof-Buchdruckerei,**  
Baden-Baden. P. 951.2.  
**Neuestes Warenhaus am Platze.**  
**MORITZ BAER, Karlsruhe,**  
Kreuzstraße 3, Ecke der Kaiserstraße.  
Manufactur- und Modewaaren, Damenkleiderstoffe,  
von 60, 70, 80, 90, 100 Pfenning per Meter bis zu den feinsten Sachen.  
Erläuter und Etlinger Hemdenstuch D. 57.2  
von 40 Pfenning an per Meter.  
Muster nach answärts gratis und franco.

**Vorzüglich zu Weihnachts-geschenken geeignet!**  
**Pontius Pilatus.** Ein Zeitbild von A. Schaab. Eleg. geb. M. 1.80.  
**Unter einem Dach.** Von Maria Rebe. Eleg. geb. M. 2.75.  
**Am Strengbach.** Von Maria Rebe. Eleg. geb. M. 2.75.  
**Wie herrscht Du?** Eine Frage besonders an die Frauenwelt. Den Freundinnen junger Mädchen gewidmet von D. Eberhardt-Bäcker. Cart. 80 Bl. P. 999.2.  
Obige Bücher sind vermöge ihres Inhaltes und ihrer Ausstattung wohl werth, auf jeden Weihnachtsstisch gelegt zu werden. Zu haben in jeder Buchhandlung.  
Karlsruhe. J. J. Keiff's Verlag.

**Geschenk-Körbe**  
D. 91.1. mit  
Flaschenweinen,  
Schaumweinen,  
Spirituosen,  
Liqueuren,  
Punsch-Essenzen  
in grossartiger Auswahl vom einfachen Korb bis zu den reichsten, geschmackvollsten Schaustücken empfiehlt  
**Haupt-Fillale**  
**Max Homburger**  
Kaiserstrasse 124a.  
(nächst der Waldstrasse).

Die rühmlichst bekannten  
**Toilette-Seifen**  
von F. Wolff & Sohn,  
**Haushaltungs-Paquet-Seifen**  
in allen Preislagen,  
**Blumen- & Bouquets-Seifen,**  
**feine Seifen**  
in eleganter Ausstattung, zu Weihnachts-Geschenken geeignet, empfiehlt D. 56.1.  
**Luise Wolf Wwe.,**  
Parfümerie-Handlung,  
4 Karl-Friedrich-Strasse 4.

D. 85.1. Nr. 16,915. Heidelberg.  
**Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.**  
Das Aufbauen der Feilen für die Eisenbahn-Betriebswerkstätten Mannheim, Heidelberg und Landau für das Jahr 1892 im Gesamtgewicht von ca. 3000 kg soll vergeben werden.  
Die Angebote hierauf sind schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift: „Aufbauen der Feilen“ versehen, bis spätestens den 28. Dezember l. J., Vormittags 10 Uhr, an die unterzeichnete Stelle, von welcher auch die Lieferungsbedingungen auf portofreie Anfrage abgefordert werden, einzureichen.  
Heidelberg, den 12. Dezember 1891.  
Großh. Maschinen-Inspektor.

**Versteigerung von Nadelholzstämmen und -Hößen.**  
Von der Gr. Bezirksforsterei Wolfach werden aus den Domänenwaldungen bei Rippoldsau  
D. 87.1  
Dienstag den 29. Dezember l. J., Vormittags 11 Uhr,  
beginnend, in dem Rathhause zu Rippoldsau versteigert:  
Stämme, Tannen und Fichten: 106 I., 165 II., 429 III., 1266 IV., 4688 V. Klasse und 429 schadhafte.  
Fichten: 22 II., 39 III., 20 IV. Klasse.  
Klöbe, Tannen: 217.  
Die Hölzer liegen theils an der Straße Rippoldsau-Zwieselberg, theils in der Nähe derselben auf der Höhe bei Zwieselberg.  
Sie werden von dem Domänenwaldhüter Schmid in Rippoldsau vorgezeigt.  
D. 93. Nr. 165. Wiesloch.  
**Bekanntmachung.**

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreff. Gemeinde anberaumt, für die Gemartung:  
**Malisch,** Montag 21. Dezember l. J., Vorm. 9 Uhr.  
**Malshausen,** Dienstag den 22. Dezember l. J., Vorm. 9 Uhr.  
**Hettigheim,** Mittwoch den 23. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr.  
**Rothenberg,** Donnerstag den 24. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr.  
**Mühlhausen,** Montag den 28. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr.  
**Nannenberg,** Dienstag den 29. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr.  
**Roth,** Mittwoch den 30. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hieron mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Nezurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müßten.  
Ueberlingen, den 11. Dezember 1891.  
Der Bezirksgeometer: G. r t n e r.

D. 94. Nr. 649 661. Ueberlingen.  
**Bekanntmachung.**  
Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreff. Gemeinde anberaumt, und zwar für die Gemartungen:  
**A. des Amtsbezirks Ueberlingen:**  
1. **Hödingen,** Montag den 21. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr.  
2. **Eppingen,** Dienstag den 22. Dezember d. J., Vormitt. 9 Uhr.  
3. **Rippoldsau,** Montag den 28. Dezember d. J., Vormitt. 9 Uhr.  
4. **Tunnenstadt mit Hirsberg,** Dienstag den 29. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr.  
5. **Reffelwangen,** Donnerstag den 7. Januar 1892, Vormitt. 9 Uhr.  
6. **Bundorf,** Donnerstag den 7. Januar 1892, Nachmittags 2 Uhr.  
7. **Dwiningen,** Freitag den 8. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr.  
8. **Oberuldingen,** Samstag den 9. Januar 1892, Vormitt. 8 Uhr.  
9. **Weildorf,** Mittwoch den 13. Januar 1892, Vormitt. 9 Uhr.  
10. **Beuren mit Altenbeuren und Wächen,** Donnerstag den 14. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr.  
11. **Neufrach mit Wiesenweiler und Haberstweiler,** Freitag den 15. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr.  
12. **Vermatingen,** Samstag den 16. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr.  
13. **Althofen,** Montag den 18. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr.  
14. **Domburg,** Gemeindevorband, Dienstag den 19. Januar 1892, Vormittags 10 Uhr.  
15. **Wittenshofen,** Gemeindevorband, Donnerstag den 21. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr.  
16. **Freisingen,** Gemeindevorband, Montag den 25. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr.  
B. des Amtsbezirks Pfaffenlocher:  
1. **Seilingsberg mit Ellenfurth,** Montag den 11. Januar 1892, Vormittags 10 Uhr.  
2. **Winterfulgen,** Gemeindevorband, Montag den 11. Januar 1892, Nachmittags 2 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hieron mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Nezurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müßten.  
Ueberlingen, den 11. Dezember 1891.  
Der Bezirksgeometer: G. r t n e r.